

# Schulverband Obergünzburg

## Landkreis Ostallgäu

### Amtliche Bekanntmachung

#### **Anmeldung/Bedarfmeldung für die Ferienbetreuung des Schulverbandes Obergünzburg im Schuljahr 2026/2027**

Im Rahmen des Ganztagsförderungsgesetzes haben Kinder, die ab dem Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Jahrgangsstufe besuchen, bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Dieser Anspruch besteht werktags von Montag bis Freitag im Umfang von täglich 8 Stunden. Damit haben im Schuljahr 2029/2030 alle Grundschüler diesen Betreuungsanspruch.

Ab dem Schuljahr 2026/2027 besteht dieser Rechtsanspruch für die Schüler der 1. Jahrgangsstufe.

Im Schulverband Obergünzburg wird dieser Anspruch **an Schultagen** durch den Unterricht an der Grundschule und das im Anschluss bestehende Angebot der Offenen Ganztagschule (OGTS) erfüllt.

Ab dem Schuljahr 2026/2027 besteht dieser 8-stündige Betreuungsanspruch für Schüler der 1. Jahrgangsstufe werktags von Montag bis Freitag auch während der **Schulferien**. Unter Nutzung der 20 zulässigen Schließtage sind im Schulverband Obergünzburg Angebote der **Ferienbetreuung** erst ab dem Kalenderjahr 2027 vorgesehen.

Für die **Schulferien führt der Schulverband Obergünzburg** für die Zeit von Montag, den 04.01.2027 (2. Woche der Weihnachtsferien) bis zum letzten Tag der Sommerferien am Montag, 13.09.2027, eine **Bedarfsabfrage** durch, mit der festgestellt werden soll, ob bzw. in welchem Umfang ein **Betreuungsbedarf besteht**. Trotz des fehlenden Rechtsanspruches können auch Eltern von Schülern, die im Schuljahr 2026/2027 die Jahrgangsstufen 2 - 4 der Grundschule Obergünzburg besuchen werden oder diese Schulpflicht in einer anderen Schule erfüllen und im Einzugsbereich des Schulverbands Obergünzburg ihren Wohnsitz haben, einen bestehenden Betreuungsbedarf in den Ferien melden.

**Die Anmeldung/Bedarfmeldung ist spätestens bis zum 30.04.2026 beim Schulverband Obergünzburg, Marktplatz 1, 87634 Obergünzburg, einzureichen.** Dieser Stichtag ist gesetzlich gemäß Art. 45b Abs. 1 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vorgegeben. Der hierzu vorgesehene Vordruck kann von der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Obergünzburg ([www.vg-oberguenzburg.de](http://www.vg-oberguenzburg.de)) heruntergeladen werden und liegt darüber hinaus im Rathaus, sowie in den Gemeindegemeinschaften Günzach und Untrasried aus. **Bei verspätet eingehenden Anmeldungen haben auch Schüler der 1. Jahrgangsstufe keinen Anspruch auf Ferienbetreuung.**

Da für die Ferienbetreuung keine staatlichen Zuschüsse gewährt werden, wird sich die Schulverbandsversammlung mit dem Thema befassen, ob und welcher Höhe für die **Ferienbetreuung** kostendeckende Gebühren erhoben werden. Über die Höhe der Betreuungskosten kann derzeit keine Aussage gemacht werden, da dies von den für die Betreuung anfallenden Kosten und der Anzahl der Teilnehmer abhängt.

Die eingegangenen Bedarfsmeldungen werden im Mai ausgewertet. Die Eltern, von denen Meldungen vorliegen, werden anschließend über das Ergebnis der Bedarfsabfrage informiert.

Der Betreuungsanspruch besteht gegenüber dem Jugendhilfeträger. Für den Schulverband Obergünzburg ist dies der Landkreis Ostallgäu. Bei zu geringem Interesse an einer Ferienbetreuung innerhalb des Schulverbands Obergünzburg, wird der Schulverband Obergünzburg die Eltern der Kinder, die einen Betreuungsanspruch haben, an das Jugendamt des Landkreises Ostallgäu bzw. nach vorheriger Abstimmung an umliegende Betreuungsangebote verweisen.

Obergünzburg, den 14.04.2026

Lars Leveringhaus  
Schulverbandsvorsitzender